

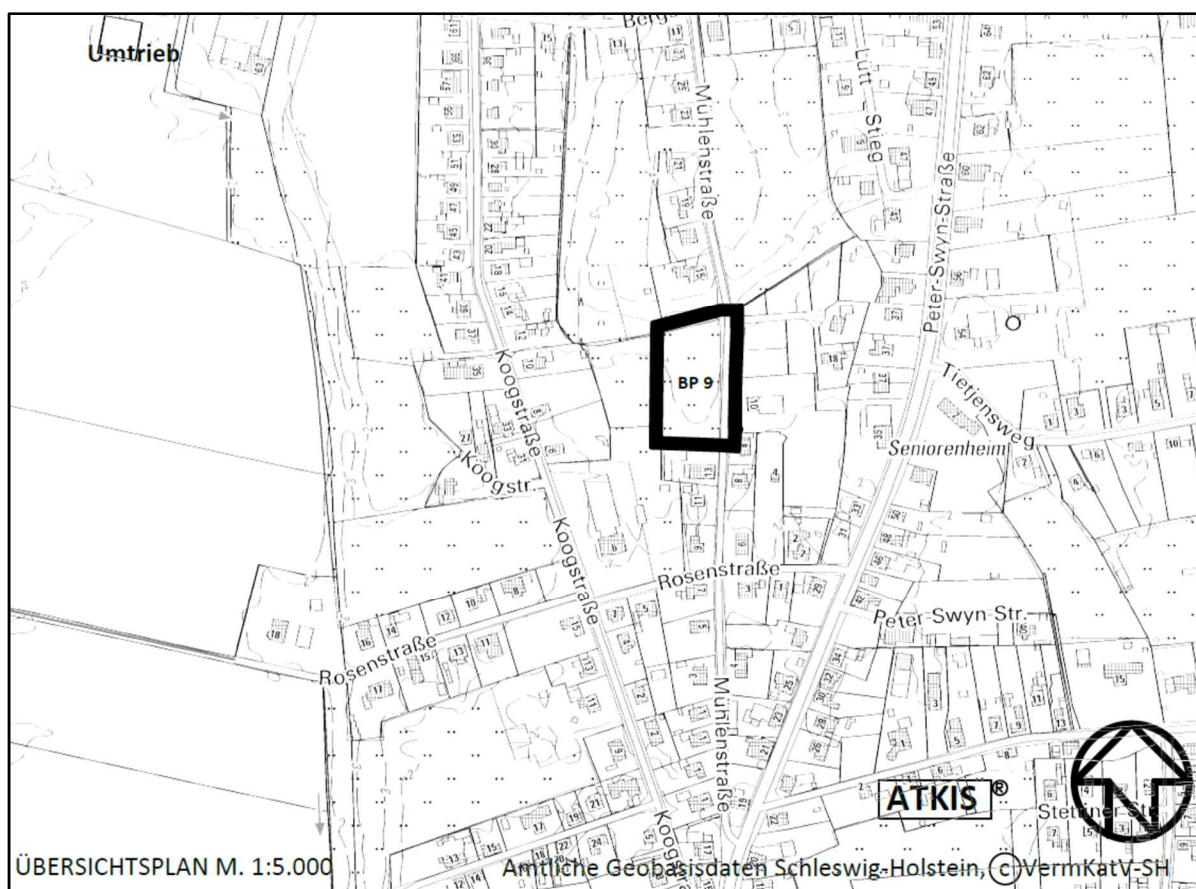
BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Lehe



für das Gebiet

„westlich der Mühlenstraße, nördlich der vorhandenen Bebauung nördlich der Rosenstraße,
östlich der vorhandenen Bebauung östlich der Koogstraße und südlich des Vorfluters“



PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Entwurf

Datum: April 2019

Verfasser: Dipl.- Ing. Hermann Dirks
B. Sc. Martin Pooch

Inhaltsverzeichnis

1.	Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan	2
2.	Lage und Umfang des Plangebietes	2
3.	Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen	2
4.	Verkehrerschließung und -anbindung	5
5.	Ruhender Verkehr	5
6.	Naturschutz und Landschaftspflege	5
7.	Ver- und Entsorgung	7
7.1	Abwasserbeseitigung	7
7.2	Wasser	7
7.3	Elektrizität	7
7.4	Gas	7
7.5	Abfallbeseitigung	7
7.6	Telekommunikation	7
7.7	Feuerlöscheinrichtungen	7
8.	Denkmalschutz	8
9.	Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens	8
10.	Flächenbilanz	8
11.	Kosten	8
12.	Berichtigung des Flächennutzungsplanes (14. Änderung)	10
13.	Quellen- und Literaturverzeichnis	12

Anlagen

Anlage 1: Merkblatt vorläufige Liste von in Schleswig-Holstein heimischen, bodenständigen Bäumen, Sträuchern und Zwergsträuchern (Kreis Dithmarschen, UNB)

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinden Lehe, Lunden und Krempel stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 9 als Gemischte Bauflächen – M – dar.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Lehe wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im sog. „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt; er dient der „Nutzbarmachung“ von Bauflächen innerhalb der vorhandenen Siedlungsstrukturen des Gemeindegebietes.

Der gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinden Lehe, Lunden und Krempel wird im Rahmen einer Berichtigung angepasst und das betreffende Areal als Wohnbaufläche (W) dargestellt.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,43 ha und befindet sich im zentralen Teil des vorhandenen Siedlungskörper der Gemeinde Lehe; es schließt direkt an umfangreiche vorhandene Wohnbauflächen an.

Begrenzt wird das Gebiet:

- im Norden durch vorhandene wohnbaulich genutzte Bereiche im westlichen Anschluss an die „Mühlenstraße“,
- im Westen durch baulich ungenutzte Flächen zwischen der „Koogstraße“ im Westen und der „Mühlenstraße“ im Osten,
- im Süden durch vorhandene Wohnbaugrundstücke im westlichen Anschluss an die „Mühlenstraße“,
- im Osten durch die „Mühlenstraße“ und hieran östlich anschließende wohnbaulich geprägte Bereiche.

Das Gelände weist eine Höhe von ca. 4 m NHN ohne nennenswerte topographische Bewegung auf.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen

Mit Stand vom 31.12.2017 wies die Gemeinde Lehe insgesamt 1.093 Einwohner auf. Die Gemeinde ist entsprechend der Ausführungen des Regionalplanes für den Planungsraum IV Grundschulstandort und weist ein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet mit der Nachbargemeinde Lunden auf.

Lehe ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes KLG Eider mit Verwaltungssitz in Hennstedt.

Der Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Lehe schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von voraussichtlich 3 Wohneinheiten in Form von Einfamilienhäusern.

Mit der vorliegenden Planung (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) kommt die Gemeinde Lehe ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Entwicklung der Innenbereiche in besonderem Maße nach; durch diese Planung werden die Voraussetzungen zur Nutzbarmachung einer derzeit baulich ungenutzten Fläche innerhalb des Siedlungskörpers für Wohnzwecke geschaffen.

Aktuell besteht gleichermaßen erheblicher Bedarf sowohl an Flächen für den individuellen Wohnungsbau („Einfamilienhausbau“).

Das bestehende örtliche Angebot deckt nicht mehr die aktuell hohe Nachfrage nach entsprechenden Grundstücken; die Gemeinde Lehe ist bemüht, Initiativen zur Verbesserung der Situation zu stützen.

Durch den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Lehe soll ein Beitrag zur Deckung entsprechender Bedarfe geleistet werden.

Planung und Verwertung der Bauflächen innerhalb des vorliegenden Bebauungsplanes obliegt einem privaten Maßnahmenträger als Partner der Gemeinde Lehe.

Die verkehrliche Erschließung des Bereiches erfolgt durch Anbindung der Baugrundstücke an die vorhandene „Mühlenstraße“ und weiter an das vorhandene Straßen- und Wegesystem.

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden in der **PLANZEICHNUNG - TEIL A** des vorliegenden Bebauungsplanes insgesamt als **Allgemeine Wohngebiete - WA** - festgesetzt.

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird für diese Wohnbaugrundstücke festgesetzt, dass **pro Wohngebäude maximal zwei Wohnungen** zulässig sind. Durch diese Maßnahme kann sichergestellt werden, dass der für den betreffenden Bereich angestrebte, das Gebiet zukünftig prägende Charakter eines „Einfamilienhausgebietes“ gewahrt werden wird.

Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird eine **GRZ von 0,25** festgesetzt. Insgesamt kann somit ein für die vorhandenen umgebenden dörflich geprägten Siedlungsbereiche durchschnittlicher Versiegelungsgrad erzielt werden.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß wird für alle Baugrundstücke mit **II** festgesetzt.

Zur Sicherung der skizzierten Bauformen wird für alle Baugrundstücke eine offene Bauweise **-o-** festgesetzt. Weiterhin wird für alle Baugrundstücke die Bauweise **nur Einzelhäuser** festgelegt.

Festgesetzte **Baugrenzen** bilden innerhalb der zukünftigen Bauflächen „Baufenster“ in Gestalt überbaubarer Grundstücksflächen, in denen Hauptgebäude platziert werden können. Die Baugrenzen orientieren sich weitgehend am Verlauf der Verkehrsflächen.

Die vorhandene „Mühlenstraße“ wird als festgesetzte **Straßenverkehrsfläche** Bestandteil der vorliegenden Planung, die somit alle Voraussetzungen eines qualifizierten Bebauungsplanes aufweist.

Im Südwesten des Plangebietes wird eine vorhandene Knickstruktur durch **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** mit dem Entwicklungsziel **Knickschutz** gesichert.

Zur Abgrenzung der Baugrundstücke Nr. 1 und Nr. 2 zu der westlich angrenzenden Freifläche werden **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** festgesetzt.

An der Nordseite des Plangebietes befindet sich ein für die Entwässerung des Gesamtbereiches relevanter Grenzgraben; um die Funktion des Grabens auf Dauer sichern zu können werden parallel zum Verlauf des Grabens in einer Breite von 5,0 m **Flächen mit Geh- und Fahrrechten** zugunsten der Gemeinde Lehe belastet.

Als Darstellung ohne Normcharakter sind die vorhandene Flurstücksbezeichnung, vorhandene und geplante Flurstücksgrenzen sowie Ordnungsnummern der geplanten Baugrundstücke Bestandteil der Planzeichnung.

Im **TEXT - TEIL B** des Bebauungsplanes werden unter **Pkt. 1 - Art der baulichen Nutzung** innerhalb der festgesetzten WA-Gebiete die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

ausgeschlossen.

Aufgrund des mit diesen Nutzungen verbundenen erhöhten Verkehrsaufkommens sind diese mit der für den Gesamtbereich angestrebten hohen Wohnqualität nicht vereinbar. Die vorhandenen Erschließungsflächen sind für die Aufnahme des aus diesen Nutzungen gegebenenfalls resultierenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens nicht ausgelegt.

Tankstellen verursachen zudem störende Emissionen, die gleichfalls nicht mit dem künftigen Charakter des Plangebietes zur Deckung zu bringen sind.

Unter **Pkt. 2 - Höhe baulicher Anlagen** werden Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen getroffen.

Die Oberkanten der Erdgeschossfußböden (Rohbau) werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO für sämtliche Baugrundstücke mit max. 0,50 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen Erschließungsfläche festgesetzt.

Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird für alle Baugrundstücke auf 8,50 m über Oberkante der Erdgeschossfußböden (Rohbau) begrenzt.

Durch diese Festsetzungen werden umfeldverträgliche Höhenentwicklungen der künftigen Gebäude sichergestellt.

Weiterhin werden unter **Pkt. 3 - Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen** nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 3 LBO verschiedene Festsetzungen über die äußere

Gestaltung baulicher Anlagen getroffen, die insgesamt eine auf die umgebenden Bereiche abgestimmte "Ortstypik" sicherstellen.

Gleichzeitig soll den zukünftigen Grundstückseigentümern ein höchstmögliches Maß an individuellen Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Neben diesen gestalterischen Festsetzungen für die Gebäude und Nebenanlagen werden unter Ziffer 3.7 Regelungen für die Einfriedung der Grundstücke getroffen. Es wird festgesetzt, dass für die Einfriedungen zu den Erschließungsflächen eine maximale Höhe von 0,60 m über der Oberkante der Erschließungsfläche zulässig ist.

Diese Regelung dient vor allem der Verkehrssicherheit, hierdurch soll gewährleistet werden, dass ausreichend gute Sichtverhältnisse herrschen, um Sach- und Personenschäden zu vermeiden.

Unter **Pkt. 4 - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Vegetationsbeständen** werden geeignete Regelungen zum Knickschutz getroffen.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

Die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich im Eigentum des Maßnahmenträgers als Partner der Gemeinde Lehe.

4. Verkehrserschließung und -anbindung

Die äußere Erschließung des Plangeltungsbereiches an das übergeordnete Straßenverkehrsnetz erfolgt durch die vorhandenen „Mühlenstraße“ über die „Rosenstraße“ oder „Bergstraße“ an die „Peter-Swyn-Straße“ (L 156).

Eine innere Erschließung des Plangebietes ist nicht erforderlich.

5. Ruhender Verkehr

Der Plangeltungsbereich umfasst 3 Baugrundstücke; erwartet wird eine Ausnutzung des Gebietes durch 5 - 6 WE. Die nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein erforderlichen Stellplätze sind auf den jeweiligen Baugrundstücken herzurichten.

Der zu erwartende Bedarf an Parkflächen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Lehe ist somit abgedeckt.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Lehe ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB abgesehen werden. Durch diese Regelung wird

der Inanspruchnahme von „unbebauten“ Außenbereichsflächen entgegengewirkt, wodurch insgesamt ein positives Ergebnis für die Umwelt erzielt werden kann.

Das Plangebiet wurde am 02.04.2019 begangen. Derzeit stellt es sich als intensiv gepflegte Grünlandfläche dar, bauliche Errichtungen fehlen. Im südwestlichen Bereich des Plangebietes war bei der Begehung eine kleinflächige Versiegelung festzustellen.

Die im Südwesten des Plangebietes vorhandene Knickstruktur ist nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG ein gesetzlich geschütztes Biotop. Dieser Knick wird durch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Knickschutz“ gesichert. Gemäß den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ ist im Abstand von 3 m (vom Knickfuß gemessen) die Versiegelung des Bodens, die Errichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen sowie die Lagerung von organischem oder anorganischem Material aller Art und die Düngung und der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln nicht zulässig. Am Knick wurden kürzlich Ausbesserungsmaßnahmen durchgeführt. Ein aktueller Bewuchs von Bäumen, Sträuchern und einer Krautschicht ist nicht vorhanden. Im Rahmen der Pflege und Unterhaltung muss der Knick wieder mit einheimischen und standortgerechten typischen Gehölzarten Schleswig-Holsteinischer Knicks bepflanzt werden.

Zur Abgrenzung der Baugrundstücke zu der westlich angrenzenden Freifläche erfolgt eine durchgehende Anpflanzung entlang der Grenze der Grundstücke 1 und 2. An der westlichen Grenze des Grundstückes 3 ist keine Anpflanzung zur Abgrenzung vorgesehen. Bei der Ausgestaltung der Bepflanzung mit heimischen Gehölzen ist sich an **Anlage 1** zu orientieren (Merkblatt vorläufige Liste von in Schleswig-Holstein heimischen, bodenständigen Bäumen, Sträuchern und Zwergsträuchern). Die entsprechende Bepflanzung hat durch die Grundstückbesitzer zu erfolgen. Anpflanzungen von Koniferen sind zu unterlassen.

Im gesonderten ARTENSCHUTZRECHTLICHEN FACHBEITRAG wird gem. § 44 BNatSchG geprüft, ob durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Lehe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Betrachtet werden alle artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie alle „europäischen Vogelarten“ im Sinne der Vogelschutzrichtlinie, die potentiell im Plangelungsbereich vorkommen können.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu folgendem Ergebnis:

Die artenschutzrechtliche Betrachtung für den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Lehe für das Gebiet „westlich der Mühlenstraße, nördlich der vorhandenen Bebauung nördlich der Rosenstraße, östlich der vorhandenen Bebauung östlich der Koogstraße und südlich des Vorfluters“ hat ergeben, dass durch die Umsetzung des Planvorhabens Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien potentiell betroffen sein können.

Durch die erfolgte Potentialabschätzung in Verbindung mit der Konfliktanalyse der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten konnte festgestellt werden, dass keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung des Planvorhabens ausgelöst werden. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote oder CEF-Maßnahmen sind daher nicht nötig.

*Durch die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 9 der Gemeinde Lehe werden **keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG** für die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ausgelöst.*

7. Ver- und Entsorgung

7.1 Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser

Das Schmutzwasser aus dem Plangeltungsbereich wird mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer der gemeinsamen Kläranlage der Gemeinden Krempel, Lehe und Lunden zur mechanischen - vollbiologischen Reinigung zugeführt.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser wird über getrennte Kanäle gesammelt und in die Vorflut geleitet. Die entsprechende wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung wird rechtzeitig eingeholt.

7.2 Wasser

Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen.

7.3 Elektrizität

Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der E.ON-Hanse AG über Erdkabel.

7.4 Gas

Die Versorgung mit Gas erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der E.ON-Hanse AG.

7.5 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt in geschlossenen Behältern über die öffentliche Einrichtung des Kreises Dithmarschen zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen. Die Abfallentsorgung ist durch die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen (Abfallwirtschaftssatzung) geregelt und wird im Rahmen einer Drittbeauftragung durch die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD) durchgeführt.

7.6 Telekommunikation

Im Bereich der Straßen und Wege sind zum Zeitpunkt der Erschließung Telekommunikationskabel als Erdkabel auszulegen.

7.7 Feuerlöscheinrichtungen

Als Feuerlöscheinrichtungen sind in erforderlicher Zahl Hydranten anzuordnen; im Zuge der Detailplanung sind diesbezüglich mit der zuständigen Fachbehörde sowie der örtlichen Feuerwehr die erforderlichen Abstimmungen rechtzeitig vorzunehmen.

8. Denkmalschutz

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

9. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes befinden sich in der Verfügung des Maßnahmenträgers; allgemein gilt:

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die jetzigen Grundstücksgrenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht erlauben, müssen bodenordnende Maßnahmen gemäß §§ 45 ff BauGB, bei Grenzregelungen Verfahren nach §§ 80 ff BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke Verfahren nach §§ 85 ff BauGB vorgesehen werden.

Die vorgenannten Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, falls die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht zu tragbaren Bedingungen oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

10. Flächenbilanz

Bruttobauland	m ²	%
Allgemeines Wohngebiet - WA -	3.577	83,25
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	661	15,38
Knick	15	0,35
Maßnahmenfläche	44	1,02
Gesamt	4.297	100

11. Kosten

Der Gemeinde Lehe entstehen durch die Umsetzung der Planungsinhalte und deren Planung keine Kosten. Mit dem privaten Maßnahmenträger wird ein entsprechender städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB geschlossen.

Für die Aufwendungen der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) erhebt die Gemeinde Lehe Anschlussbeiträge auf der Grundlage des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung.

Lehe, den

- **Bürgermeister** –

12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (14. Änderung)

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Lehe wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im sog. „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt; er dient der „Nutzbarmachung“ von Bauflächen innerhalb der vorhandenen Siedlungsstrukturen des Gemeindegebietes.

Der wirksame gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinden Lehe, Lunden und Krempel stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als gemischte Bauflächen (M) dar.

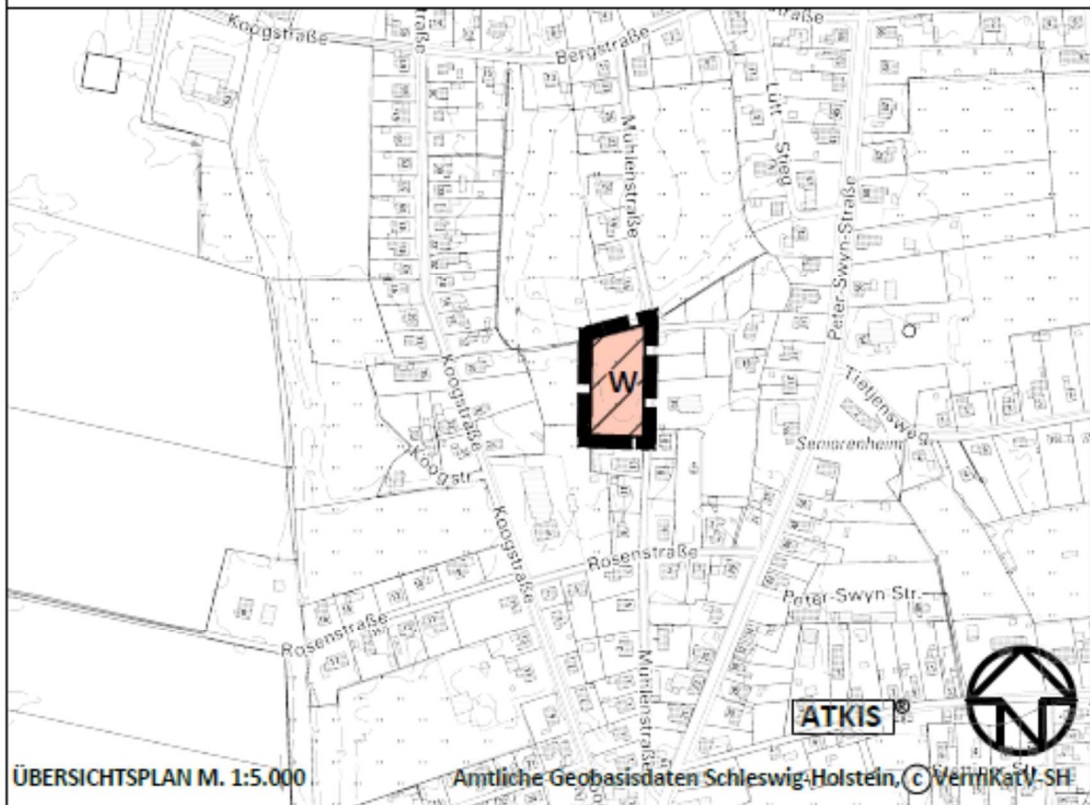
Der Flächennutzungsplan der drei Gemeinden wird im Rahmen einer Berichtigung angepasst und das betreffende Areal nunmehr als Wohnbaufläche (W) nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

Der wirksame gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinden Lehe, Lunden und Krempel wird im Zuge des vorliegenden Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Lehe nach § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (14. Änderung).

Lehe, den

- Bürgermeister –

BERICHTIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE LEHE IM ZUSAMMENHANG MIT DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB)



ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
1.	Art der baulichen Nutzung	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
	Wohnbauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
2.	Sonstige Planzeichen	
	Umgrenzung des Anpassungsbereiches	

13. Quellen- und Literaturverzeichnis

GEMEINDE LEHE (2019): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Lehe für das Gebiet „westlich der Mühlenstraße, nördlich der vorhandenen Bebauung nördlich der Rosenstraße, östlich der vorhandenen Bebauung östlich der Koogstraße und südlich des Vorfluters“.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) 2010: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein –V 534-531.04: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20. Januar 2017

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (Inkrafttreten 1. März 2010), mehrfach geändert.

Anlage 1



KREIS DITHMARSCHEN
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Merkblatt
**Vorläufige Liste von in Schleswig Hostein heimischen,
bodenständigen Bäumen, Sträuchern und Zwergsträuchern**

Deutscher Name	Botanischer Name
Apfel-Rose	<i>Rosa villosa</i> (pomifera)
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i> (montana, scabra)
Besen-Ginster	<i>Cytisus scoparius</i> (Sarthamnus scoparius)
Blaugrüne Rose	<i>Rosa vosagiacca</i> (glaucac)
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Brombeer-Wildarten	<i>Rubus species</i>
Bruch-Weide	<i>Salix fragilis</i>
Deutsches Geißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Echte Bärentraube	<i>Arctostaphylos uva-ursi</i>
Echte Weinrose	<i>Rosa rubiginosa</i> (ssp. rubiginosa; ssp. umbellata)
Doldenblütige Weinrose	
Eingrifflicher-Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Europäisches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Färber-Ginster	<i>Genista tinctoria</i>
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i> (Frangula alnus)
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Feld-Ulme	<i>Ulmus minor</i> (carpinefolia; campestris)
Filzige Rose	<i>Rosa tomentosa</i>
Gagelstrauch	<i>Myrica gale</i>
Gemeine Eibe (mit Einschränkung)	<i>Taxus baccata</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Gemeine Krähenbeere	<i>Empetrum nigrum</i>
Gemeiner Efeu	<i>Hedera helix</i>
Gemeiner Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>
Gemeiner Wacholder	<i>Juniperus communis</i>
Gewöhnliche Hundsröse	<i>Rosa canina</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Glockenheide	<i>Erica tetralix</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Haar-Ginster	<i>Genista pilosa</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Heidekraut	<i>Calluna vulgaris</i>
Heidelbeere	<i>Vaccinium myrtillus</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Hülse, Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>

Deutscher Name	Botanischer Name
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>
Kriech-Weide	<i>Salix repens</i>
„Kultur-Apfel“	„ssp. mitis“ *)
„Kultur-Birne“	„ <i>Pyrus communis</i> “ *)
Lorbeer-Weide	<i>Salix pantandra</i>
Moor-Birke	<i>Betula pubescens</i>
Niedrige Birke	<i>Betula humilis</i>
Öhrchen-Weide	<i>Salix aurita</i>
Preiselbeere	<i>Vaccinium vitis-idea</i>
Purgier-Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>
Rauschbeere	<i>Vaccinium uliginosum</i>
Rosmarinblättrige Kriechweide	<i>Salix rosmarinifolia</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Rote Heckenkirsche (nur Holstein)	<i>Lonicera xylosteum</i>
Roter Holunder (mit Einschränkung)	<i>Sambucus racemosa</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>
Schimmel-Weide	<i>Salix daphnoides</i> ssp. <i>pomeranica</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Silber-Weide	<i>Salix alba</i>
Sommer-Linde (mit Einschränkung)	<i>Tilia platyphyllos</i>
Spieß-Weide	<i>Salix hastata</i>
Spitz-Ahorn (mit Einschränkung)	<i>Acer platanoides</i>
Stech-Ginster	<i>Ulex europaeus</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Trauben-Kirsche	<i>Prunus padus</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Wild-Apfel, Holz-Apfel	<i>Malus sylvestris</i> ssp. <i>acerba</i>
Wild-Birne, Holz-Birne	<i>Pyrus pyraeaster</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Zimt-Rose	<i>Rosa majalis</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Zweiggriffliger-Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i> (<i>oxycantha</i>)

*) sollten in der freien Landschaft nicht angepflanzt werden